



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 02. Februar 2026

Nummer 5/6

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

14 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der Stiftung „Köhlens Familienbande“ mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück, S. 41

15 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Wegbereiter Stiftung der Familie Güth“ mit Sitz in Gütersloh, S. 41

16 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Philipp und Ines Bertling Stiftung“ mit Sitz in Verl, S. 41

17 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „IO Familienstiftung“ mit Sitz in Bielefeld, S. 42

18 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „GREENDAYS4FUTURE FOUNDATION“ mit Sitz in Bielefeld, S. 42

19 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband OWL-IT und der Gemeinde Bönen, S. 42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

20 Zweckverband Verkehrsverbund OWL; hier: Haushaltssatzung und öffentliche Bekanntmachung, S. 45

21 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachung, S. 46

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

14

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der Stiftung „Köhlens Familienbande“ mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2025-016

Detmold, den 19. Januar 2026

Mit Anerkennungsurkunde vom 11.12.2025 habe ich die Stiftung „Köhlens Familienbande“ mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.41

15

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „Wegbereiter Stiftung der Familie Güth“ mit Sitz in Gütersloh

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-488/2025-001

Detmold, den 20.01.2026

Mit Anerkennungsurkunde vom 17.11.2025 habe ich die „Wegbereiter Stiftung der Familie Güth“ mit Sitz in Gütersloh anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.41

16

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „Philipp und Ines Bertling Stiftung“ mit Sitz in Verl

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2025-015

Detmold, den 21. Januar 2026

Mit Anerkennungsurkunde vom 16.12.2025 habe ich die „Philipp und Ines Bertling Stiftung“ mit Sitz in Verl anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.41

17

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „IO Familienstiftung“ mit Sitz in Bielefeld**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2025-014

Detmold, den 23. Januar 2023

Mit Anerkennungsurkunde vom 08.12.2025 habe ich die „IO Familienstiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.41

18

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „GREENDAYS4FUTURE FOUNDATION“ mit Sitz in Bielefeld**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-489/2025-001

Detmold, den 26. Januar 2026

Mit Anerkennungsurkunde vom 17.11.2025 habe ich die „GREENDAYS4FUTURE FOUNDATION“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.41

19

**Kommunalaufsicht;
hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband OWL-IT und der Gemeinde Bönen**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-010/2025-003

Detmold, den 26. Januar 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Projekt „Umsetzung eines IT-Konzeptes mit dem daraus resultierenden IT-Betrieb und Support“ gem. § 23 Abs. 1, 1. Var., Abs. 2, S. 1 GkG NRW

zwischen

(1) Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Burkhard Schwuchow, Am Lindenhaus 19, 32657 Lemgo

– nachfolgend "OWL-IT" –

(2) Gemeinde Bönen, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Roterling, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen

– nachfolgend "Gemeinde Bönen" –

PRÄAMBEL

(A) Auf Basis von im Vorfeld durchgeführten Gesprächen und einer anschließenden Ist-Analyse der vorhandenen IT-Infrastruktur wurde ein IT-Konzept für die Gemeinde Bönen erstellt. Darin werden die Möglichkeiten zur Aktualisierung und Anpassung der informationstechnischen Umgebung für einen IT-Betrieb mit Unterstützung durch die OWL-IT aufgezeigt.

(B) Die Gemeinde Bönen beabsichtigt, das durch die OWL-IT erstellte IT-Konzept umzusetzen. Dies erfolgt in mehreren Schritten und beginnt mit dem Aufbau der Domänen-Struktur in der OWL-IT und wird gefolgt von der Migration der Verfahren und Dienste. Die Betreuung und Unterstützung im laufenden Betrieb, sowie weitere Annextätigkeiten zur Wahrung der Sicherheit und Aktualität der IT-Umgebung sind vorgesehen.

(C) Das IT-Konzept bildet die Basis für einen sicheren Betrieb der von der Gemeinde Bönen benötigten IT-Infrastruktur und den darauf zu betreibenden Verfahren und Diensten.

(D) Ergänzend zu den bereits von der OWL-IT bereitgestellten Services soll die Aufgabe des fortlaufenden IT-Betriebs und Supports auf die OWL-IT übertragen werden. Dazu wird OWL-IT die benötigte IT-Infrastruktur bereitstellen.

(E) Darüber hinaus stellt die OWL-IT alle notwendigen Netzwerkleistungen, ein Postfachhosting und eine Endpoint-Protection-Lösung zur Verfügung und führt bei Bedarf weitere Annextätigkeiten im Umfeld dieser Aufgaben durch.

(F) Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) vom 08. Juli 2016, GV.NRW S. 551, in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW - vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621) in der aktuell gültigen Fassung, schließen die Gemeinde Bönen und OWL-IT die folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(G) Die Parteien bekräftigen, dass die Gemeinde Bönen beabsichtigt der OWL-IT als Verbandsmitglied gem. § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ vom 01.01.2024 in der jeweils gültigen Fassung OWL-IT Satzung beizutreten. Die formellen Voraussetzungen eines Beitritts liegen derzeit noch nicht vor. Der Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist daher nach bereits erfolgten Verfahrens-Übernahmen ein weiterer Schritt, um diese kommunale Zusammenarbeit zu festigen.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der der Gemeinde Bönen obliegenden Aufgabe des IT-Betriebs und des Supports gemäß § 23 Abs. 1, 1. Var., Abs. 2 S. 1 GkG NRW von der Gemeinde Bönen auf die OWL-IT.

(2) Im Einzelnen gehen auf Basis des IT-Konzeptes folgende Aufgaben von der Gemeinde Bönen auf die OWL-IT über:

a) Einrichtung (Bereitstellung, Installation und Konfiguration der benötigten Serversysteme): Beginnend mit der Domäne der Gemeinde Bönen werden die benötigten Serversysteme in der OWL-IT bereitgestellt, installiert und konfiguriert.

Im Rahmen der Einrichtung gehen folgende Aufgabenbereiche auf die OWL-IT über:

- Projektmanagement für den Übergang des IT-Betriebs, einschließlich der Erstellung und Abstimmung eines Projektplanes
- Technische Koordination und Abstimmung der erforderlichen Infrastruktur orientiert an den Vorgaben des IT-Konzeptes
- Bereitstellen von virtuellen Serversystemen in der sicheren Infrastruktur der OWL-IT, beginnend mit Domänen-Controllern inkl. der domänenweiten Dienste (DNS, WINS, DHCP usw.)
- Installation und Konfiguration der Serversysteme
- Bei Bedarf Abstimmung mit den technischen Ansprechpartnern des bisherigen IT-Dienstleisters
- Einrichten von Sicherungen und Überwachungsmechanismen

Die konkrete Vorgehensweise bei der Aufgabenübertragung zwischen der Gemeinde Bönen und der OWL-IT ergibt sich aus den Vorgaben des IT-Konzeptes.

b) Migration von Verfahren, Services und Daten

Nach der Einrichtung der erforderlichen Serversysteme werden die Verfahren, Services und Daten in die OWL-IT migriert.

- Abstimmung der Reihenfolge für die Migration der Verfahren, Services und Daten (Projektplanung)
- Sukzessive Migration der Verfahren, Services und Daten in die Infrastruktur der OWL-IT
- Durchführen von funktionalen Tests in Abstimmung mit den Verfahrensnutzern der Gemeinde Bönen

c) Betrieb und Support

Im Zuge des sich an die Einführung und Migration anschließenden Betriebs und Supports der Serversysteme gehen folgende Aufgabenbereiche auf die OWL-IT über:

- IT-Betrieb und Support der technischen Infrastruktur, der Serversysteme und der dazugehörigen

Basis-Software (laufende Administration der Server)

- Sicherstellung des laufenden Betriebs
- Veränderungsmanagement (Durchführen von Updates, Patches und bei Bedarf Hotfixes für die Server-Betriebssysteme und systemnahe Software)
- Benutzerunterstützungsleistungen bei systemtechnischen Fragestellungen
- Laufende Datensicherung und bei Bedarf Wiederherstellung
- Laufende Überwachung und Monitoring der Systeme
- Störungsannahme und -beseitigung

(3) Zusätzlich gehen folgende Aufgaben auf die OWL-IT über:

a) Leitungsanbindung der Gemeinde Bönen an die OWL-IT

Betrieb einer verschlüsselten, performanten und redundanten Leitungsanbindung der Gemeinde Bönen an die OWL-IT.

b) Internetzugang

Bereitstellen des zentralen Internetzugangs der OWL-IT mit Firewall, URL-Filter, SSL-Proxy und E-Mail Gateway. Die Nutzung des E-Mail-Gateways beinhaltet diverse Schutzfunktionen wie Spamfilter, AV-Software, Anlagen-Filter und URL-Schutz.

c) Remote Access Zugänge

Die OWL-IT stellt der Gemeinde Bönen Client-VPN-Zugänge über den zentralen Internetzugang zur Verfügung, zum Beispiel für die Arbeit aus dem Homeoffice oder für mobiles Arbeiten.

d) NdB-VN Zugang

Bereitstellen des zentralen NdB-VN Zugangs der OWL-IT für die Gemeinde Bönen, inklusive E-Mail-Verkehr.

e) Postfachhosting

Bereitstellung und Betrieb einer Datenbank auf dem zentralen Exchange-Cluster für das Hosten der Postfächer; inklusive Virens Scanner, Backup & Recovery sowie Nutzung der OWL-IT Mail Infrastruktur. Die notwendigen Exchange Zugriffslizenzen sind nicht enthalten.

f) Endpoint-Protection-Lösung für Server und Clients

Die OWL-IT setzt eine moderne gemanagte EDR-/XDR-Lösung auf allen Servern und Clients der Gemeinde Bönen ein.

(4) Mitwirkungsleistungen der Gemeinde Bönen gem. § 23 Abs. 3 GkG NRW sind Voraussetzung für die Ausführung der auf die OWL-IT übertragenen Aufgaben des IT-Betriebs. Die Gemeinde Bönen wird insbesondere die nachfolgend genannten Mitwirkungsleistungen erbringen:

- Begleitung und Austausch beim Projektmanagement
- Unterstützung bei der Migration der Verfahren, Services und Daten
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen, Ressourcen und Dokumentationen

- Prüfen der Beteiligung und ggf. Beteiligung anderer Fachbereiche (z.B. Personalrat, gemeindlicher Datenschutzbeauftragter, Rechnungsprüfung)
 - Tests der migrierten Verfahren, Services und Daten
 - Bereitstellen der erforderlichen Lizenzen (Beistellung)
 - Abnahmen von Meilensteinen aus dem gemeinsam festgelegten Maßnahmen- und Zeitplan
- Die Gemeinde Bönen wird Ansprechpartner benennen, die qualifizierte und fachliche Auskünfte im Rahmen der Mitwirkungsleistungen erbringen.
- (5) Die OWL-IT verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihr von der Gemeinde Bönen übertragenen Aufgaben.

§ 2 Zusammenarbeit

(1) Die Gemeinde Bönen und die OWL-IT arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenübertragung und -durchführung zusammenhängen.

(2) Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde Bönen verpflichtet sich dem Grunde nach, der OWL-IT die Kosten für die Einführung, den Betrieb und den Support gem. § 1 zu erstatten. Details und Höhe ergeben sich aus einer gesondert zu schließenden Vereinbarung.

(2) Sollten künftig die in § 1 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Gemeinde Bönen der OWL-IT die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallender Nebenleistungen zusätzlich erstatten. Dies gilt auch für eine mögliche rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

§ 4 Ansprechpartner

Die verantwortlichen Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Übertragung des IT-Betriebs ergeben sich aus gesonderter Vereinbarung.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

(1) Ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

(2) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung können nur schriftlich und nur in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung des Formerfordernisses aus Satz 1.

§ 6 Inkrafttreten & Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird zunächst über eine Laufzeit von 5 Jahren (Mindestvertragslaufzeit) geschlossen und kann frühestens mit/nach Ablauf

der Mindestvertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von 36 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

(3) Erfolgt jeweils 12 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit keine schriftliche Kündigung, verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils um 12 Monate.

(4) Tritt die Gemeinde Bönen zukünftig der OWL-IT wie in der Präambel deklaratorisch angesprochen bei, verpflichten sich die Parteien, die Aufhebung dieser Vereinbarung gesondert zu vereinbaren.

(5) Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung kann die Gemeinde Bönen zum Beendigungszeitpunkt oder einmalig zu einem vorherigen Zeitpunkt die Aushändigung ihrer vollständigen und aktuellen Daten aus den Anwendungsverfahren in einem standardmäßig hinterlegten Exportdatenformat verlangen. Die vollständigen Daten beinhalten sowohl die aktuellen als auch die Archivdaten. Die Kosten hierfür trägt diejenige Partei, die die Vereinbarung gekündigt hat entsprechend dem jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnis der OWL-IT.

§ 7 Behinderung & Unterbrechung der Aufgabendurchführung

(1) Soweit die OWL-IT die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die OWL-IT hierdurch keine nachteiligen Folgen ein.

(2) Sieht sich die OWL-IT in der Durchführung Aufgaben behindert, zeigt es dies der Gemeinde Bönen jeweils unverzüglich schriftlich an. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, werden die Parteien für den Zeitraum der Behinderung von ihren Pflichten befreit.

(3) Sobald die Ursache nach Absatz 1 wegfällt, nimmt die OWL-IT die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 8 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle Erkenntnisse, die sie im Rahmen des Projekts sowie sonstige hierzu erlangte Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte, gleich in welcher Form, weiterzugeben.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Erkenntnisse und Informationen zur Zusammenarbeit mit anderen Kommunen benötigt werden, sowie für Erkenntnisse und Informationen, die offenkundig sind bzw. offenkundig geworden sind.

§ 9 Datenschutz

Soweit durch die OWL-IT personenbezogene Daten im Auftrag der Gemeinde Bönen verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), werden die Parteien gesondert eine schriftliche Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung abschließen, die jedenfalls die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommenendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

(2) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Büren, den 09. Dezember 2025
Der Verbandsvorsteher
OWL-IT
Herr Burkhard Schwuchow

Bönen, den 21. Oktober 2025
Der Bürgermeister
Gemeinde Bönen
Herr Stephan Rotering

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.10./09.12.2025 zwischen dem Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT und der Gemeinde Bönen über die Übertragung der Aufgabe „Umsetzung eines IT-Konzeptes mit dem daraus resultierend IT-Betrieb und Support“ von der Gemeinde Bönen auf den Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 26. Januar 2026
31.01.2.3-010/2025-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

20

Zweckverband Verkehrsverbund OWL; hier: Haushaltssatzung und öffentliche Bekanntmachung für das Haushaltsjahr 20206

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch § 19 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und § 14 der Satzung über den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe vom 07. August 1995, zuletzt geändert am 28.05.2020, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

– Ergebnisplan mit		
o Gesamtbetrag der Erträge auf		19.317.214 EURO
o Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		19.317.214 EURO
– Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der		
o Einzahlungen <u>aus laufender</u> Verwaltungstätigkeit auf		19.160.148 EURO
o Auszahlungen <u>aus laufender</u> Verwaltungstätigkeit auf		19.160.148 EURO
Gesamtbetrag der		
o Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		20.000 EURO
o Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		20.000 EURO
Gesamtbetrag der		
o Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0,00 EURO
o Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,00 EURO

festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Aufgestellt:
Bielefeld, den 03. Dezember 2025

gez. Honerkamp
Geschäftsführer

Festgestellt:
Bielefeld, den 04. Dezember 2025

gez. Gubela
Verbandsvorsteher

Bielefeld, den 10. Dezember 2025
gez. Kalkreuter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80, Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 11.12.2025 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 13. Januar 2026

gez. Kalkreuter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.45

21

Nahverkehrsgesellschaft Hochstift; hier: Bekanntmachung der Allgemeinen Vorschrift des Nahverkehrsverbundes Pa- derborn/Höxter über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Jahr 2026

Allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Nahverkehrsverbundes Paderborn / Höxter über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Jahr 2026 vom 22.01.2026

Die Verbandsversammlung des nph hat in ihrer Sitzung am 22.01.2026 die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ab dem 1. Mai 2023 ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einzuführen. Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets stellen Bund und Länder insgesamt 3 Milliarden Euro (abzüglich Sonderfinanzierungen für das Einnahmeclearing, die Begleitung des Einnahmenaufteilungsverfahrens und die Erarbeitung der Grundlagen für die Nutzungsdatenerfassung) für das Jahr 2026 zur Verfügung. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW, § 8 Abs. 3 GkG NRW i.V.m. § 5 KrO NRW sowie Artikel 3 Absatz

2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 anzuwenden und anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“ oder „Tarifanwendung“ bzw. „Tarifanwendungspflicht“) und zu kontrollieren.

Die Tarifanerkennung oder Tarifanwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 in der jeweils gültigen Fassung, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Von der Tarifanerkennungspflicht umfasst sind sämtliche Deutschlandtickets, die von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2026 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen, gegebenenfalls diese Ansprüche überschüssende Einnahmen abzugeben und die vertrieblischen Ausgabestandards des Deutschlandtickets anzuwenden. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung können über die folgende Seite abgerufen werden:

<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>

Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser allgemeinen Vorschrift und den

Vorgaben der Musterrichtlinien Deutschlandticket 2026 entspricht und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Musterrichtlinien Deutschlandticket 2026 erhalten.

Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

Im Hinblick auf die Standards zur bundesweiten Kontrollierbarkeit des Deutschlandtickets sind die Vorgaben der bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets einzuhalten.

2.2 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Sie erstreckt sich somit insbesondere auch auf die in das Gebiet der Stadt Paderborn ein- und ausbrechenden Linien des Regionalverkehrs.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung / Tarifanwendung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung / Anwendung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht / Tarifanwendungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

4. Ausgleichsleistungen

4.1 Die Verkehrsunternehmen haben für das Jahr 2026 Anspruch auf pauschalierte Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung / Anwendung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der obligatorischen Regelungen der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026, insbesondere nach deren Nummern 5.4.1 bis 5.4.5. Die Höhe des maximal bereitgestellten Ausgleichsbetrages für das Jahr 2026 für die Verkehrsunternehmen ergibt sich aus den Mitteln, die vom Land NRW gemäß den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 für die betrachtete Verkehrsleistung zur Verfügung gestellt werden. Gemäß Ziff. 5.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 handelt es sich bei der Finanzierungsart um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

4.2 Der pauschalierte Ausgleich kann reduziert werden, sofern eine erhebliche Konkurrenzierung des Deutschlandtickets vorliegt. Eine erhebliche Konkurrenzierung kann nur in der Absenkung des Preises bestehender Tarifangebote gegenüber dem Jahr 2025 liegen oder in der Neueinführung von Zeitfahrtausweisen oder anderen zielgruppenspezifischen Tarifangeboten, sofern diese im unangemessenen Verhältnis zu Geltungsbereich und Preis des Deutschlandtickets stehen. Über das Vorliegen einer erheblichen Konkurrenzierung sowie die daraus resultierende Verringerung des pauschalierten Ausgleichs anhand der nachweisbaren Wanderungseffekte aus dem Deutschlandticket in das konkurrenzierende Tarifangebot für die betroffenen Empfänger entscheidet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Die für die Tarifentscheidung zuständigen Stellen können geplante Tarifmaßnahmen dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Vorfeld zur Prüfung vorlegen. Sofern das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr von einer erheblichen Konkurrenzierung ausgeht, muss es dies innerhalb von zwei Monaten schriftlich begründen. Erfolgt dies nicht, gilt die Maßnahme als förderunschädlich. Voraussetzung für eine Kürzung des pauschalierten Ausgleichs ist in jedem Fall, dass sich die nach der Einnahmenaufteilung dem jeweiligen Tarifgebiet zugewiesenen Stückzahlen des Deutschlandtickets in den ersten 12 Monaten nach Einführung des neuen Tarifangebotes mindestens um 5 Prozent reduzieren.

4.3 Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nummer 6 der Richtlinien ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten vorzunehmen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens

sowie auf seine Kosten, soweit sie sich durch diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung verändern. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

4.4 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet:

Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierung/-anerkennung des Deutschlandtickets nach Ziffer 4.1 i. S. von Ziffer 4.2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigt werden.

Als angemessener Gewinn wird ein Anteil von 5,00 Prozent der Kosten, die in Verbindung mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterfallenden Verkehren entstehen, ohne besonderen Nachweis angesetzt.

Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall überdies als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem wettbewerblichen Vergabe- oder Genehmigungsverfahren vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Genehmigung, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hätte. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 5.5). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierung / bzw. -anerkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4. bis zum 15.02.2028 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmenaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellsatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.

5.3 Vorzulegen sind für das abzurechnende Jahr 2026 bis zum 15.02. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:

5.3.1 Nachweis der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 der Richtlinien Deutschlandticket genannten Berechnungsmethode. Dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Dem Nachweis sind Bestätigungen der Verbundorganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Nummer 5.4.2 der Richtlinien Deutschlandticket beizufügen.

5.3.2 Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.2 einschließlich der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten. Die Bestätigungen sind grundsätzlich durch den Wirtschaftsprüfer oder den Steuerberater zu erbringen. Es erfolgt bei den Bestätigungen eine Belegprüfung, d.h. bereits von sachkundigen Dritten (z.B. Verbünde) bestätigte Einflussfaktoren müssen nicht nochmals untersucht werden.

5.4 Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 5.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende

Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

5.5 Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5.6 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Verfahren, Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

6.1 Das Antragsformular auf Gewährung der Zuwendung gemäß der Anlage 1 zu den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 ist beim Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter bis zum 31.08.2026 einzureichen. Dem Antrag sind begründende Unterlagen beizufügen. Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann verspätete Anträge zulassen. Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch einzureichen.

6.2 Auf der Grundlage des Antrags erfolgt die vorläufige Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Bescheides an das Verkehrsunternehmen nach dieser Vorschrift. Das Verkehrsunternehmen erhält auf formlosen Antrag Vorauszahlungen gemäß den in Ziffer 7.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 geregelten Modalitäten. Der nph wird entsprechende Vorauszahlungen seitens des Landes unverzüglich an das Verkehrsunternehmen weiterleiten.

6.3 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt entsprechend Ziffer 5.3 unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen nach Ziffer 6.2. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

8.1 Diese allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Verpflichtung nach Ziffer 2 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

8.2 Der Anspruch auf Ausgleich nach Ziffer 5 endet am 31.12.2026.

8.3 Diese allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung tritt am 31.12.2026 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2026 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere die Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung).

8.4 Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von 4 Wochen außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 22.01.2026 durch die Verbandsversammlung des nph beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Nahverkehrsverbundes Paderborn / Höxter über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Jahr 2026“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 22. Januar 2026

Heiko Hansmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.46



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold